

Anlagereglement

VZ Vorsorgestiftung 3a

Gültig ab 1. Juli 2021



**Art. 1
Zweck**

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Wertschriftenanlage und der Ver-

waltung des Vorsorgeguthabens der VZ Vorsorgestiftung 3a (nachstehend «Stiftung») zu beachten sind.

**Art. 2
Vermögensanlage**

1. Der Vorsorgenehmer kann zwischen der Vermögensverwaltung «Säule 3a mit ETF» und der Vermögensverwaltung «Säule 3a mit Einzeltiteln» wählen.
2. Die Stiftung verwaltet das Vorsorgeguthaben so, dass Sicherheit und genügend Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die notwendige Liquidität gewährleistet sind. Die Anlage des Vorsorgeguthabens richtet sich nach den in Art. 49 ff. BVV 2 formulierten Grundsätzen.
3. Das Vorsorgeguthaben darf in den nach Art. 53 BVV 2 erlaubten Anlageklassen angelegt werden.
4. Die Anteile einzelner Anlagen dürfen die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 grundsätzlich nicht überschreiten. Der Vorsorgenehmer kann jedoch von den erweiterten Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch machen. Die Stiftung sieht Erweiterungsmöglichkeiten im Rahmen der Kategorienbegrenzung und der Begrenzung einzelner Schuldner wie folgt vor:
 - a. Aktienanlagen oder ähnliche Wertschriften und Beteiligungen dürfen maximal 100% des Vorsorgeguthabens betragen.
 - b. Alternative Anlagen dürfen maximal 20% des vorhandenen Vorsorgeguthabens betragen. Alternative Anlagen beinhalten Hedge Funds,

- Insurance Linked Securities, Rohstoffe, Private Equity und ähnliche Anlagen. Alternative Anlagen dürfen nur in kollektiver Form erfolgen und es darf zu keiner Nachschusspflicht kommen.
- c. Maximal 60% des Vorsorgeguthabens darf in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung angelegt sein.
 - d. Die Begrenzung einzelner Schuldner beträgt maximal 15%. Es dürfen höchstens 15% des Gesamtvermögens in einzelne Gesellschaftsbeteiligungen investiert werden.
- Die Stiftung hat in der Jahresrechnung schlüssig darzulegen, dass bei Gebrauch der erweiterten Anlagemöglichkeiten die Vorschriften nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.
5. Die Stiftung führt im Auftrag des Vorsorgenehmers ein Wertschriftendepot und ein Vorsorgekonto bei der VZ Depotbank AG.
 6. Die Stiftung investiert das Vorsorgeguthaben gemäss der vom Vorsorgenehmer gewählten Strategie. Die Investitionen finden in der Regel wöchentlich statt, sofern der zu investierende Betrag mindestens 500 CHF entspricht.
 7. Es können keine Wertschriften von anderen steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen an die Stiftung übertragen werden.

**Art. 3
Strategie der
Vermögensanlage**

1. Der Vorsorgenehmer kann innerhalb der gesetzlichen Vorschriften nach Art. 53ff BVV 2 die Strategie der Vermögensanlage jederzeit frei bestimmen oder ändern. Der Vorsorgenehmer kann dabei aus standardisierten Strategien wählen oder eine individuelle Strategie bestimmen. Die Änderung der Anlagestrategie ist der Stiftung online oder schriftlich anzuzeigen. Die Umsetzung erfolgt in der Regel wöchentlich.

2. Die Stiftung stellt die Einhaltung der Strategie der Vermögensanlage sicher. Weicht die aktuelle Gewichtung der einzelnen Anlageklassen von der durch den Vorsorgenehmer bestimmten Anlagestrategie und der durch die Stiftung definierten Bandbreiten ab, wird das Vorsorgedepot auf die vom Vorsorgenehmer bestimmte Anlagestrategie zurückgeführt (Rebalancing). Das Rebalancing wird in der Regel wöchentlich vorgenommen.

3. Die Stiftung stellt zu jedem Zeitpunkt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicher.

**Art. 4
Säule 3a mit ETF**

1. Bei «Säule 3a mit ETF» kann der Vorsorgenehmer die kollektiven Anlageprodukte selbst auswählen. Dem Vorsorgenehmer stehen dabei vorwiegend passive Indexprodukte (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETF) und institutionelle Fonds) zur Auswahl.

2. Die Stiftung selektioniert die vorwiegend passiven Indexprodukte insbesondere nach folgenden Kriterien:
 - a. Indexnähe (Tracking Error, Tracking Difference)
 - b. Gebühren (Total Expense Ratio)
 - c. Gegenparteirisiken
 - d. Steuerliche Aspekte



3. Die Stiftung überprüft die Selektion der Anlageprodukte nach den in Art. 4 Abs. 2 genannten Kriterien mindestens quartalsweise und behält sich vor, die Selektion anzupassen. Bei den standardisierten Anlagestrategien können die Anlageprodukte aufgrund der Anpassung der Selektion direkt ersetzt werden.
4. Dem Vorsorgenehmer stehen ausschliesslich die aufgrund Art. 4 Abs. 2 selektierten Anlageprodukte zur Auswahl.

Art. 5
Säule 3a mit
Einzeliteln

1. Im Rahmen der «Säule 3a mit Einzeliteln» setzt der von der Stiftung beauftragte Vermögensverwalter ausschliesslich Einzelitel ein, wenn es sich um Aktien, ähnliche Wertschriften oder Beteiligungen handelt (Art. 2 Abs. 4 lit. a). Vermögensverwalter ist die VZ Depotbank AG. Der Vorsorgenehmer kann die Einzelitel nicht selbst bestimmen.
2. Der Vermögensverwalter wählt Einzelitel aus dem Schweizer Aktienindex Swiss Performance Index (SPI) oder anderen bekannten Aktienindizes, wobei bei der Titelselektion beispielsweise die Marktkapitalisierung als Kriterium berücksichtigt wird.
3. Bei anderen Anlageklassen wird vorwiegend in passive Indexprodukte investiert (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETF) und institutionelle Fonds).

Art. 6
Risikofähigkeit und
Risikoaufklärung

1. Die Stiftung führt für jeden Vorsorgenehmer eine Prüfung der Risikofähigkeit durch. Eine solche Prüfung erfolgt nach den von der Stiftung definierten Kriterien. Aufgrund der ermittelten Risikofähigkeit wird eine Anlagestrategie empfohlen.
2. Es steht dem Vorsorgenehmer frei, die empfohlene Anlagestrategie aufgrund der ermittelten Risikofähigkeit zu wählen. Anlagestrategien mit einem erhöhten Risiko können nur gewählt werden, wenn die entsprechende Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers ermittelt wurde.
3. Die Stiftung klärt den Vorsorgenehmer über die Risiken der Vermögensanlage auf. Der Vorsorgenehmer kann von der Stiftung eine Simulation der gewählten Strategie der Vermögensanlage mittels Stresssimulationsszenarien verlangen.

Art. 7
Übertrag an andere
steuerbefreite Vor-
sorgeeinrichtungen

Ein Übertrag der Wertschriften an eine andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung ist nicht möglich. Im Falle eines Übertrages werden die Wertschriften per nächstem Stichtag verkauft und das Vorsorgeguthaben in Kapitalform überwiesen.

Art. 8
Bezug des Vorsorge-
guthabens (Alters-
leistung)

Sofern der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben in Form von Wertschriften an seine Bank transferieren möchte, liefert die Stiftung ausschliesslich ganze Anteile aus. Fraktionen werden verkauft. Anlageprodukte, welche für den Vertrieb an Privatpersonen nicht zugelassen sind, können nicht transferiert werden.

Art. 9
Gebühren

Die Stiftung erhebt zur Deckung der Vermögensverwaltungskosten gegenüber dem Vorsorgenehmer Gebühren gemäss Gebührenreglement.

Art. 10
Bilanzierungsvor-
schriften

1. Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV 2 nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet.
2. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Art. 11
Information des
Vorsorgenehmers

1. Der Vorsorgenehmer kann von der Stiftung nach jeder getätigten Wertschriftentransaktion eine Bestätigung verlangen.
2. Jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres erhält der Vorsorgenehmer von der Stiftung eine Steuerbescheinigung der geleisteten Einzahlungen per letztem Bankwerktag des Jahres sowie eine umfassende Berichterstattung zu seinem Depot.



Art. 12 Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen	Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen Bestimmungen dieses Anlagereglementes vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der	Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer gültig.
Art. 13 Reglementsänderung	Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Anlagereglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Auf-	sichtsbehörde. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.
Art. 14 Haftung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stiftung haftet weder für Folgen der erzielten Rendite im Rahmen der Vermögensanlage noch für die gewählte Strategie der Vermögensanlage innerhalb der gesetzlichen Vorschriften. 2. Insbesondere die Überprüfung der Risikofähigkeit und die Durchführung von Stresssimulations-szenarien gemäss Art. 6 Abs. 3 sind als Hilfen zur Herleitung der Strategie der Vermögensanlage 	<p>zu verstehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Mindestrendite im Rahmen der Vermögensanlage.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Stiftung empfiehlt dem Vorsorgenehmer, die Strategie mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Wahl der Strategie und der Anlageprodukte gemäss Art. 4 Abs. 4 liegen in alleiniger Verantwortung des Vorsorgenehmers.
Art. 15 Inkrafttreten	Dieses Anlagereglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.	

